



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des
Transplantationsgesetzes**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleich-
stellung**

A. Problem

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG, GVOBl. Schl.-H.S. 166) wurde am 9. April 2008 ausgefertigt und ist am 10. April 2008 in Kraft getreten. Es regelt die für die Aufklärung der Bevölkerung zuständigen Stellen im Land, die Zusammensetzung der Gutachterkommission bei Lebendspenden sowie deren Tätigkeit und Finanzierung.

Darüber hinaus verpflichtet das SH-A-TPG die betreffenden Kliniken zur Bestellung von Transplantationsbeauftragten (TxB) und regelt deren Aufgaben, Qualifikation und organisatorische Stellung in der Klinik. Die Dauer des SH-A-TPG wurde bis zu 31. Dezember 2012 begrenzt, um dessen Notwendigkeit und Regelungsspektrum zu überprüfen. Diese Fragestellung ist durch das novellierte Transplantationsgesetz (TPG) hinfällig geworden, da in diesem Bundesgesetz in einigen Bereichen (z.B. Bestimmung landesrechtlicher Stellen, Organisation der Gutachterkommission bei Lebendspenden, Qualifikation der TxB) darauf verwiesen wird, dass Näheres durch Landesrecht geregelt werden soll.

Durch die o.g. Novelle des TPG zum 1. August 2012 und das Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz zum 1. November 2012, das auch die Informationspflicht der Bürger durch die Länder und Kommunen regelt, wird eine Anpassung des SH-A-TPG erforderlich. Es war vorgesehen, diese bis zum Auslaufen des SH-A-TPG am 31. Dezember 2012 umzusetzen.

Ankündigungen des Bundesgesundheitsministers aufgrund der im Sommer 2012 bekannt gewordenen Manipulationsvorwürfe an den Universitätskliniken in Göttingen und Regensburg bei der Vergabe von Spenderorganen kurzfristig weitere Gesetzesänderungen im TPG vorzunehmen sowie der sich aus den o.g. Vorwürfen resultierende und sich abzeichnende erhöhte Diskussions- und Anhörungsbedarf lassen diese Zeitplanung nicht mehr realistisch erscheinen. Die inhaltliche Anpassung des SH-A-TPG wird sich bis ins kommende Jahr hinziehen. Dies bedeutet, dass zwischen Ende der Geltungsdauer des bestehenden SH-A-TPG zum 31. Dezember 2012 und dem Inkrafttreten des inhaltlichen überarbeiteten SH-A-TPG im kommenden Jahr insbesondere für den Gutachterkommission Lebendspende eine gesetzliche Basis fehlen würde. Ohne diese Grundlage könnten sonst während dieser Zeit keine Organlebendspenden durchgeführt werden, da die Beteiligung dieses Gutachterausschusses nach § 8 Abs.3 TPG eine gesetzliche Voraussetzung für dieses Verfahren ist.

B. Lösung

Um während der Zeitspanne zwischen inhaltlicher Anpassung des SH-A-TPG im Laufe des kommenden Jahres und dem Außerkrafttreten des bestehenden SH-A-TPG zum 31. Dezember 2012 insbesondere die Arbeit der Gutachterkommission Lebendspende nicht die gesetzliche Grundlage zu entziehen, ist es erforderlich, die Geltungsdauer des bestehenden SH-A-TPG bis zum Inkrafttreten des inhaltlich den neuen Gegebenheiten angepassten SH-A-TPG in 2013 zu verlängern.

Die im bestehenden SH-A-TPG enthaltene Verpflichtung zur Bestellung eines Transplantationsbeauftragten ist nun im novellierten TPG bundesgesetzlich geregelt; nach § 9a TPG haben Entnahmekliniken Transplantationsbeauftragte zu bestellen, außerdem ist ein großer Teil von deren Aufgaben bestimmt. Aufgrund des seit 2008 bestehenden SH-A-TPG sind nach Angaben der Deutsche Stiftung Organtransplantation Region Nord an allen Entnahmekliniken in S-H bereits Transplantationsbeauftragte benannt. S-H verfügt damit schon über die im geltenden TPG vorgeschriebenen Strukturen in diesem Bereich. Die nach dem TPG durch Landesrecht zu regelnde erforderliche Qualifikation, organisatorische Stellung sowie die erforderliche Freistellung des TxB sind bereits im bestehenden SH-A-TPG geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Keine.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung.

Gesetz
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des
Transplantationsgesetzes
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. April 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 166, ber. S. 561) wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung

Begründung

Zu Artikel 1:

Die Verlängerung der bisherigen Geltungsdauer des SH-A-TPG ist notwendig, um zwischen der Anpassung des SH-A-TPG im Lauf 2013 an das novellierte Transplantationsgesetz (TPG) des Bundes und dem Außerkrafttreten des bestehenden SH-A-TPG am 31. Dezember 2012 keinen gesetzfreien Zeitraum entsteht zu lassen, indem insbesondere die Arbeit der Gutachterkommission Lebendspende ohne gesetzliche Grundlage wäre.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.